

# MITTEILUNGSBLATT

## DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



141. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2016/17

Ausgegeben am 16. 08. 2017

45.b Stück

---

## Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Karl-Franzens-Universität Graz für das Studienjahr 2016/17

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# **Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Karl-Franzens-Universität Graz für das Studienjahr 2016/17**

Im selbständigen Wirkungsbereich der Karl-Franzens-Universität Graz gelangen für das Studienjahr 2016/17 Leistungsstipendien gemäß §§ 57 bis 61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), nach folgenden Kriterien zur Ausschreibung:

## **1. Vergabegrundsätze**

Leistungsstipendien können an Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, EWR Bürgerinnen und Bürger, sowie Staatenlose und Flüchtlinge iSd § 4 StudFG, die ein ordentliches Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz betreiben und nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, auf deren Antrag zuerkannt werden. Ein Leistungsstipendium darf € 750,-- nicht unterschreiten und € 1.500,-- für zwei Semester nicht überschreiten. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Studiendekanin/den Studiendekan bzw. die Vizestudiendekanin/den Vizestudiendekan. Ein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium besteht nicht. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig.

Ein Antrag auf ein Leistungsstipendium kann nur an einer Fakultät eingereicht werden. Falls ein/e Studierende/r mehrere Studienrichtungen studiert, ist die Bewerbung bei der Fakultät, bei der die meisten Lehrveranstaltungen absolviert oder die höchste ECTS-Anzahl erbracht wurden, einzubringen. Die Zuerkennung erfolgt jedenfalls nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen.

Bei gemeinsam zwischen Universitäten (z.B. NAWI Graz) oder Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studien (z.B. Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) kann ein Antrag nur an der jeweiligen Stammuniversität bzw. der jeweiligen Pädagogischen Hochschule gestellt werden, bei welcher die hauptsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium besteht.

## **2. Generelle Voraussetzungen**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums nach folgender Maßgabe erbracht werden:

- Einhaltung der Anspruchsdauer: Der Beurteilungszeitraum muss innerhalb der Anspruchsdauer, das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, des jeweiligen Studienabschnittes oder Studiums liegen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur aus wichtigem Grund (§§ 18, 19 StudFG) erfolgen.

- Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen sowie Abschlussarbeiten lt. Studienplan von nicht schlechter als 2,0.

## **3. Beurteilungszeitraum und Bewerbungsfrist:**

Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2016/17: 01.10.2016 bis 30.09.2017  
**Bewerbungsfrist: 02.10.2017 bis 10.11.2017**

## **4. Einreichen der Anträge:**

Die Antragstellung erfolgt nach entsprechender Identifizierung auf elektronischem Wege über UNIGRAZonline. Sollte eine elektronische Einreichung mangels aktivem Studierendenaccount nicht möglich sein, kann die Antragstellung auch mittels Antragsformular an den Dekanaten erfolgen.

Die Erfassung der Bankdaten und ein Upload der Meldebestätigung ist in diesem Zusammenhang jedenfalls erforderlich. Andernfalls ist eine Bearbeitung und Zuerkennung des Leistungsstipendiums nicht möglich.

Im gegebenen Fall Upload von:

- Anerkennungsbescheiden, sofern diese nicht in UNIGRAZonline aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden aufscheinen, ist das jeweilige Zeugnis ebenfalls hochzuladen. Die Umrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der KFU.
- Bescheid der Bewilligung eines individuellen Studiums.
- Leistungsnachweise (Zeugnisse) für Prüfungen, die nicht in UNIGRAZonline aufscheinen.
- Nachweise über allfällige Studienzeiterverzögerungen iSd §§ 18 und 19 StudFG.
- Nachweise zur Zugehörigkeit zur anspruchsberechtigten Personengruppe (Reisepass, Meldebestätigung, Daueraufenthaltskarte etc. in Kopie).

Studierende, die am Dekanat glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen die Antragstellung auf elektronischem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können während der Bewerbungsfrist den Antrag persönlich am Dekanat stellen bzw. etwaige Unterlagen dort einbringen lassen.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde oder eine aktuelle Beurlaubung vorliegt. In diesen Fällen ist eine Antragstellung direkt beim jeweiligen Dekanat möglich.

## **5. Bearbeitung der Anträge**

Alle StipendienwerberInnen werden unter Angabe einer Reihung durch die Dekanate über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt. **Es wird gebeten, von vorherigen Telefon- und Emailanfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen!**

Falls die Anzahl der Bewerbungen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach ECTS-Punkten bzw. der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht.

Die Nachreichung einzelner Beilagen (Nachweis Studienzeiterverzögerung, Anerkennungsbescheide, nicht-österreichische Staatsbürgerschaft) ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrags über UNIGRAZonline. Über Ausnahmefälle entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. die Vizestudiendekanin/der Vizestudiendekan der jeweiligen Fakultät.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

## **6. Besondere Ausschreibungsbedingungen für Studierende an den einzelnen Fakultäten**

Abweichend bzw. zusätzlich zu den oben wiedergegebenen Voraussetzungen sind bei der Bewerbung um ein Leistungsstipendium folgende fakultätsspezifische Ausschreibungsbedingungen einzuhalten:

### **Katholisch-Theologische Fakultät:**

Um ein Leistungsstipendium kann nur nach erfolgreicher Ablegung jeweils der 1. oder 2. Diplomprüfung bzw. nach erfolgreicher Ablegung der das Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium abschließenden Prüfung angesucht werden. Die das Studium abschließende Prüfung muss im Beurteilungszeitraum abgelegt worden sein.

## **Rechtswissenschaftliche Fakultät:**

Homepage mit Informationen und allen Formularen: <https://rewi.uni-graz.at/index.php?id=535>

## **Besondere Ausschreibungsbedingungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (ergänzend zu Abschnitt 1-6):**

### **I. Nachweise, Formulare, Homepage (Ergänzung zu Abschnitt 4)**

- Detailblatt (Auflistung der besten Prüfungsergebnisse im Ausmaß von 20 Semesterstunden) – Formular auf der HP ist zu verwenden.
- Sollten AntragstellerInnen bis zum Studienabschluss nur mehr weniger als 20 Semesterstunden verbleiben, können erbrachte Leistungen, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht wurden, auf das Formular Leist02 mitaufgenommen werden. In diesem Fall ist zusätzlich das Formular Leist03 „Nachweis über bevorstehenden Studienabschluss“ auszufüllen, durch das Referat für Studium und Lehre bestätigen zu lassen und mit dem elektronischen Antrag hochzuladen.

### **II. Einhaltung der Anspruchsdauer**

- Prüfungen werden gemäß Studienjahreseinteilung dem jeweiligen WS oder SS zugezählt. Um die Anspruchsdauer einzuhalten, darf die die Studienzeit zuzüglich eines Toleranzsemesters nicht überschritten werden.
- Anspruchsdauer:
  - Diplomstudium (alle Studienplanversionen): 1. Abschnitt: 3 Semester, 2. Abschnitt: 5 Semester, 3. Abschnitt: 3 Semester
  - Doktoratsstudium:
    - Studienplanversion 02W (auslaufend): 5 Semester
    - Studienplanversion 09W (neu): 7 Semester
- Wurde ein Studienabschnitt in den Monaten Oktober bzw. März beendet (siehe Abschlussdatum des jeweiligen Diplomprüfungszeugnisses), dann gilt der Studienabschnitt als im vorhergehenden Semester abgeschlossen.
- Die Anspruchsdauer eines weiteren Studienabschnitts beginnt nicht vor jenem Semester, in dem die den vorangehenden Studienabschnitt erledigende Prüfung abgelegt wurde.

### **III. Studienleistungen am Detailblatt**

- Vorgezogene Prüfungen späterer Studienabschnitte finden Berücksichtigung (können am Detailblatt angeführt werden).
- Zur Berechnung des Notendurchschnitts werden die besten Noten einzelner Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen nach ihrer im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Semesterstundenanzahl gewichtet.
- Die Diplomarbeit wird mit 10 Semesterstunden berücksichtigt.
- Lehrveranstaltungen, deren positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet, werden bei der Beurteilung der hervorragenden Studienleistung nicht berücksichtigt.
- Freie Wahlfächer werden bis zum unten angeführten Höchstausmaß berücksichtigt, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Die LVs wurden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten wurden (LV Nr. startet mit 2xx.xxx),
  - die LVs wurden in einem Rechtswissenschaftlichen Studium absolviert und
  - die LVs weisen juristischen Inhalt auf (bei im Ausland absolvierten und anerkannten Freien Wahlfächern sind Inhaltsbeschreibungen vorzulegen). Die von Treffpunkt Sprachen angebotenen Lehrveranstaltungen „Legal English“ und „Anglo-Amerikanische Rechtssprache“ können als freie Wahlfächer berücksichtigt werden.

Freie Wahlfächer werden im folgenden Höchstausmaß berücksichtigt:

- Studienplanversion 11W: 13 Semesterstunden
- Studienplanversion 14W: 6 Semesterstunden. Sofern auf dem Leistungsnachweis keine Semesterstunden angegeben sind, wird eine Semesterstunde mit 2 ECTS gewertet.

#### **IV. Nachweis hervorragender Studienleistungen im Doktoratsstudium**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften nur erbracht werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes,
- Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“,
- Notendurchschnitt der Rigorosen von mindestens 1,5 in der Studienplanversion 02W (alter Studienplan) Beurteilung des Rigorosums mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ in der Studienplanversion 09W (neuer Studienplan) und
- Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen von mindestens 1,5.

#### **V. Stipendienhöhe**

Die Höhe des Stipendiums für das Diplomstudium richtet sich nach dem Kriterium des Notendurchschnitts der besten 20 Semesterstunden im Beurteilungszeitraum (§ 7):

- € 1.030,-- für einen Notendurchschnitt zwischen 1,00 und 1,20
- € 850,-- für einen Notendurchschnitt zwischen 1,21 und 1,50
- € 750,-- für einen Notendurchschnitt zwischen 1,51 und 2,00.

Die Höhe des Stipendiums für das Doktoratsstudium richtet sich nach dem Kriterium der Note der Dissertation:

- € 1.030,-- für das Doktoratsstudium mit der Dissertation auf „Sehr gut“
- € 850,-- für das Doktoratsstudium mit der Dissertation auf „Gut“.

#### **VI. Anerkannte Leistungen**

Für die zeitliche Zuordnung von Prüfungen, deren positive Absolvierung bzw. Anerkennung für das betreffende Studium mit Bescheid festgestellt wird, ist das Bescheiddatum maßgeblich. Dieses muss im Beurteilungszeitraum liegen.

Stellen Sie etwaige Anerkennungsanträge daher rechtzeitig!

#### **Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

In Ergänzung der generellen Voraussetzungen (siehe oben unter 2.) gilt für den Nachweis hervorragender Studienleistungen Folgendes:

a) Bachelor- oder Masterstudien: Nachweis über positiv absolvierte Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen aus Pflichtfächern und gebundenen Wahlfächern sowie über positiv beurteilte Abschlussarbeiten laut jeweiligem Studienplan im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten im Beurteilungszeitraum.

b) Im Falle des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Stpl. 09W):  
- Im ersten und zweiten Studienjahr: Nachweis über positiv absolvierte Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen im Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten im Beurteilungszeitraum.  
- Im dritten Studienjahr: Nachweis über die positiv beurteilte Dissertation.

Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlfach sind für den Nachweis hervorragender Studienleistungen generell unbeachtlich.

Positiv beurteilte Prüfungen, die gem. § 78 Abs. 1 UG anerkannt wurden, werden für den Nachweis hervorragender Studienleistungen nur dann berücksichtigt, wenn sowohl der Zeitpunkt der anerkannten Prüfung als auch jener der Anerkennung im Beurteilungszeitraum liegt.

Leistungen, deren positive Beurteilung auf „mit Erfolg teilgenommen“ lautet, werden für den Nachweis hervorragender Studienleistungen nur dann und insoweit herangezogen, als nicht ausreichend andere Leistungen mit einer Beurteilung nach Notenskala vorliegen.

Als weiteres Upload ist das auf der Website der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeführte Beiblatt unbedingt notwendig.

Sollte im Beurteilungszeitraum die Anzahl der Bewerber/innen, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, so groß sein, dass nicht alle Bewerbungen mit einem Stipendium bedacht werden können, erfolgt die Zuerkennung an jene Bewerber/innen, die im Beurteilungszeitraum die besten Studienleistungen, beurteilt nach dem Notendurchschnitt bzw. der Zahl der absolvierten ECTS-Punkte, erbracht haben. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags können diese Parameter berücksichtigt werden.

### **Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche Fakultät:**

Zusätzlich zu den oben wiedergegebenen Voraussetzungen sind bei der Bewerbung um ein Leistungsstipendium folgende fakultätsspezifische Ausschreibungsbedingungen einzuhalten:

- Studierende, die ein Lehramtsstudium betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur einmal (an einer der beteiligten Fakultäten) einbringen. Wird oder wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an jener Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst wird bzw. wurde. Andernfalls ist der Antrag an jener Fakultät einzubringen, in dessen Unterrichtsfach die meisten ECTS erbracht wurden.
- Arbeitspraktika sind von der Bewertung ausgeschlossen.
- Die Bewerbung kann nur im Rahmen eines Studiums erfolgen. Deshalb können auch nur Prüfungsleistungen zur Bewertung herangezogen werden, welche in eben diesem Studium abgelegt bzw. per Bescheid anerkannt worden sind.
- Das Prüfungsdatum der tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltung muss im Beobachtungszeitraum liegen.
- Bei Anerkennungen müssen sowohl das Prüfungsdatum der tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltung, als auch das Bescheiddatum der Anerkennung im Beobachtungszeitraum liegen. (Bitte beachten Sie hierfür den Fristenlauf von Anerkennungen! Stellen Sie etwaige Anerkennungsanträge also rechtzeitig!)
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig.
- Lehrveranstaltungen, deren positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet, werden bei der Beurteilung der hervorragenden Studienleistungen nicht berücksichtigt
- Die Anspruchsdauer gemäß §18 und §19 StudFG i.d.g.F. muss eingehalten werden: der betreffende Studienabschnitt (bei Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betreffende Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe absolviert werden.

Ergänzend zu den in §4 angeführten Punkten sind folgende Nachweise in Kopie dem Antrag verpflichtend beizulegen:

- Meldebestätigung (Auszug aus dem zentralen Melderegister. Diesen erhalten Sie im zuständigen Gemeindeamt/Magistrat)
- amtlich gültiger Lichtbildausweis (z.B.: Führerschein, Reisepass, Personalausweis)
- Nachweis über etwaige Verlängerung der Anspruchsdauer (dies nur im gegebenen Fall!)

Die URBI-Fakultät wird keine gesonderten Benachrichtigungen bei fehlenden Unterlagen aussenden!

**Für Curricula, welche VOR 01.10.2008 in Kraft getreten sind, gilt zusätzlich:**

- Nachweis von mindestens 30 Semesterstunden pro Studienjahr (für Masterstudien mindestens 20 Semesterstunden pro Studienjahr) in einem Studium (die approbierte Diplomarbeit/Masterarbeit wird mit 14 Semesterstunden und die kommissionelle das Studium abschließende Prüfung wird mit 10 Semesterstunden gewichtet).

**Für Curricula, welche AB 01.10.2008 in Kraft getreten sind gilt zusätzlich:**

- Nachweis von mindestens 60 ECTS Anrechnungspunkten pro Studienjahr in einem Studium.

**Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des Doktoratsstudiums nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. Z 3 der Ausschreibung),
- Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

**Für alle Studien der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gilt:**

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Notendurchschnitt. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags kann dieser Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

**Geisteswissenschaftliche Fakultät:**

Studierende, die ein Musikologie-Studium betreiben, müssen Ihren Antrag an Ihrer Stammuniversität stellen.

Studierende, die ein **Lehramtsstudium** betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur 1 Mal an 1 Fakultät einbringen (bei der Fakultät des Unterrichtsfaches, in dem die höchste ECTS-Anzahl erbracht wurde). Wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an der Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst bzw. benotet wurde.

Studierende, die ein Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung betreiben, müssen Ihren Antrag an der zulassenden Bildungseinrichtung stellen.

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des **Diplom-, Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiums** nur erbracht werden durch:

- die **Einhaltung der Anspruchsdauer**, d.h. der betr. Studienabschnitt (bei Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betr. Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,

- Nachweis von mindestens 60 positiv absolvierten und benoteten (sehr gut bis genügend) ECTS-Punkten im Studienjahr 2016/17 in einem Studium

- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum und wissenschaftlichen Arbeiten (der besten 60 positiv absolvierten und benoteten ECTS-Punkte) von **mindestens 2,0**.

- Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2016/17: 01.10.2016 bis 30.09.2017

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt. Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

Freie Wahlfächer, welche in einem anderen Studium (andere Studienkennzahl) im Beurteilungszeitraum absolviert wurden und nicht mittels Bescheid anerkannt wurden, können im Höchstausmaß von 15 ECTS berücksichtigt werden.

#### **Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. o.),
- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

#### **Für alle Studien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gilt:**

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung:

1. nach Notendurchschnitt der besten 60 ECTS-Punkte,
  2. gegebenenfalls nach der Zahl der zusätzlich positiv absolvierten ECTS-Punkte (ohne Berücksichtigung der Noten, d.h. auch mit "mit Erfolg teilgenommen" beurteilte Lehrveranstaltungen)
- Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags können diese Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

#### **Naturwissenschaftliche Fakultät:**

Bei gemeinsam zwischen Universitäten (z.B. NAWI Graz) oder Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studien (z.B. Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) kann ein Antrag nur an der jeweiligen Stammuniversität bzw. der jeweiligen Pädagogischen Hochschule gestellt werden, bei welcher die hauptsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium besteht.

Studierende, die ein **Lehramtsstudium** betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur 1 Mal an 1 einer Fakultät/Bildungseinrichtung einbringen. Wird oder wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an der Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst wird bzw. wurde.

Wurden Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen im Beurteilungszeitraum absolviert (z.B. freie Wahlfächer) und sollen für das Leistungsstipendium berücksichtigt werden, melden Sie sich bitte im Prüfungsreferat der Naturwissenschaftlichen Fakultät. **Bei Anerkennungen gilt das tatsächliche Prüfungsdatum.**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen wird von Studierenden des **Diplom-, Lehramts-, Bachelor- oder Masterstudiums** nur erbracht durch:

- **mindestens 60 positiv absolvierte ECTS-Punkte mit einem Notendurchschnitt von max. 2,0 im Studienjahr 2016/17** für alle Diplom-, Lehramts-, Bachelor- oder Masterstudien der Nawi-Fakultät (UNIGRAZonline).

**Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:**

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. o.),
- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfüllen, so groß ist, dass nicht alle Bewerbungen für ein Stipendium berücksichtigt werden können, so erfolgt eine Reihung:

1. nach dem Notendurchschnitt der besten 60 ECTS-Punkte,
2. nach der Zahl der zusätzlich absolvierten ECTS-Punkte (ohne Berücksichtigung der Noten)

Der Studiendirektor:  
Polaschek